

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.21/3. Änderung für das „Gebiet westlich der Straße Im Grünen Grund“ im Stadtteil Warendorf

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 27.05.2004 den Bebauungsplan Nr. 2.21/3. Änderung für das „Gebiet westlich der Straße Im Grünen Grund“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Das Plangebiet des Bebauungsplanes der Stadt Warendorf Nr. 2.21/3. Änderung für das „Gebiet westlich der Straße Im Grünen Grund“ bleibt unverändert – wie in der Bekanntmachung vom 27.02.2004 über die fünfte öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfes sowie im Übersichtsplan vom 20.03.2001 im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Demnach wird das Plangebiet wie folgt beschrieben:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Warendorf, Flur 15.

Im Norden wird das Gebiet durch die Südgrenze der Parzellen Nr. 1160, teilweise (Franziska-Cratz-Straße) und Nr. 1108, im Osten durch die Westgrenze der Parzellen Nr. 1161, teilweise (Im Grünen Grund) und Nr. 962 begrenzt.

Im Süden wird das Gebiet durch die Nord- und Westgrenze der Parzelle Nr. 996 sowie die Nordgrenze der Parzelle Nr. 1187 begrenzt. Im Westen wird das Gebiet durch die Ostgrenze der Parzellen Nr. 23, 24, 25, 26 und 27, durch die Nord- und Ostgrenze der Parzelle Nr. 28 sowie die Ostgrenze der Parzelle Nr. 1044, teilweise (Johanna-Küster-Straße) begrenzt.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3.21/3. Änderung hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.21/3. Änderung für das „Gebiet westlich der Straße Im Grünen Grund“ im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und Text) vom 20.03.2001, geändert am 13.03.2003, 04.12.2003 und 12.02.2004 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen i.S.d. § 81 Abs. 1 BauO NW gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der GO NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 2.21/3. Änderung für das „Gebiet westlich der Straße Im Grünen Grund“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), im Sachgebiet Städtebau und Umwelt, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), darzulegen.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

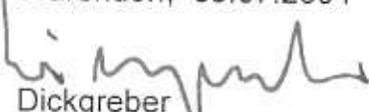
5.

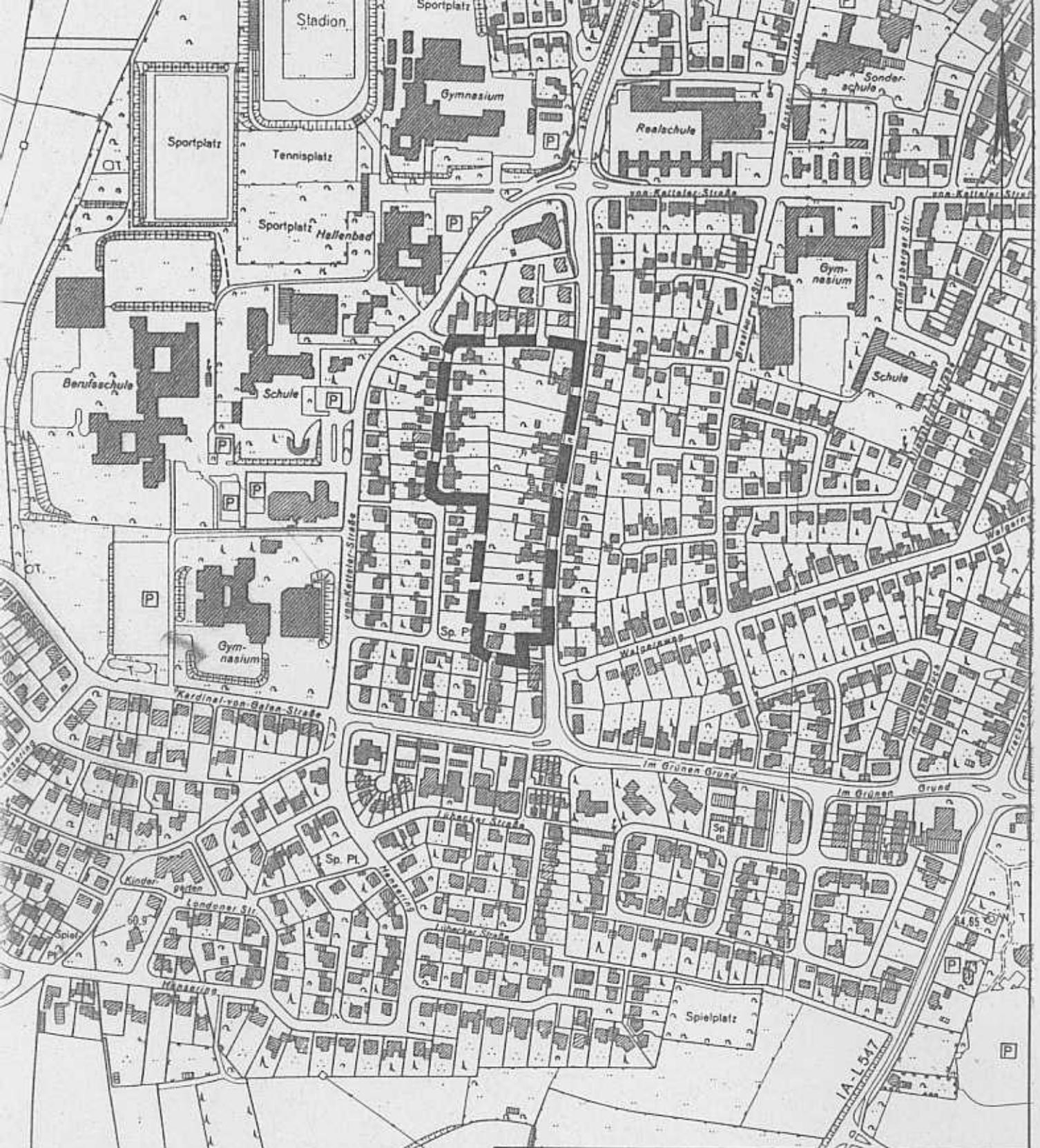
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.21/3. Änderung für das „Gebiet westlich der Straße Im Grünen Grund“ sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 09.07.2004


Dickgreber
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

5

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.21 3.ÄNDERUNG

"Gebiet westlich der Strasse
Im Grünen Grund"

M. 1 / 5000

FB.4 SG. STADTPLANUNG
WARENDORF, DEN 20.03.2001

STL
STÄDT.
OBERBAURAT